

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften? Die werden natürlich von niemandem verraten - außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsbereiche.

Teil 19: Rechtsschutz bei Kündigung des Einzelvertrages

So mühsam der Weg zur Erlangung eines Einzelvertrages, vulgo Kassenvertrag, ist, so unerwartet kann er vom Krankenversicherungsträger („KVtr“) mit einem schlichten Brief gekündigt werden. Der Krankenversicherungsträger - so die sehr auslegungsbedürftige gesetzliche Bestimmung des ASVG - muss dafür lediglich die „wiederholte nicht unerhebliche oder schwerwiegende Vertrags- oder Berufspflichtverletzungen“ der Zahnärztin/des Zahnarztes behaupten.

Gegen die Kündigung und somit gegen den Verlust des Einzelvertrages wehrt sich die Zahnärztin/der Zahnarzt mit einem Einspruch, der innerhalb von 14 Tagen bei der Landesschiedskommission („LSK“) erhoben werden muss. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung; mithin bleibt der Einzelvertrag bis zur Entscheidung der LSK aufrecht. Der KVtr hat weiterhin die erbrachten Leistungen zu honorieren.

Das Verfahren nach der Einzelvertragskündigung

Ob die Kündigung und damit der Verlust des Einzelvertrages berechtigt oder doch nicht berechtigt war, ist im Verfahren vor der LSK zu klären. Kündigungsgrund und somit Thema des Verfahrens vor der LSK ist häufig die Behauptung des KVtr, dass von der gekündigten Zahnärztin / dem gekündigten Zahnarzt Leistungen nach dem Honorartarif verrechnet wurden, die sie /er gar nicht erbracht hätte. Sind etwa 10 Behandlungen betroffen, steht ein langes Beweisverfahren (= Einvernahme der Zahnärztin/des Zahnarztes und der betroffenen Patienten vor der LSK, Gutachten, etc.) an - müssen doch sämtliche Vorwürfe von der LSK detailliert geprüft werden, wenn die Entscheidung vor dem Bundesverwaltungsgericht (früher: Bundesschiedskommission) halten



soll. Um gut gerüstet in die Auseinandersetzung mit dem KVtr zu gehen, hat die Zahnärztin/der Zahnarzt den Sachverhalt, der den behaupteten Kündigungsgründen zugrunde liegt, genau zu erheben. Das notwendige medizinische Fachwissen hierzu hat die Zahnärztin/der Zahnarzt selbst. Das rechtliche Wissen und die Vertretung vor der LSK übernimmt zumeist ein Rechtsanwalt.

Verfahrenskosten

- Achtung vor der Sonderregelung!

In einem Zivilprozess zahlt der Verlierer die Kosten des Gegners. Nicht so im Verfahren vor der LSK! Auch wenn die Kündigung unbegründet war und von der LSK für unwirksam erklärt wird, hat die Zahnärztin / der Zahnarzt die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes selbst zu tragen. Der KVtr hat bei einer unbegründeten Kündigung zwar den „Kostenschaden“ angerichtet, muss ihn aber (zumindest nach bisheriger Judikatur des VfGH) nicht ersetzen. Finanziell spürbar wird dies für die Zahnärztin/den Zahnarzt insbesondere dann, wenn nicht nur ein Kündigungsverfahren geführt werden muss, sondern im Gefolge der GKK auch die kleinen Kassen gekündigt haben und die GKK vielleicht sogar – wenn auch rechtswidrig – gleichzeitig mit der Kündigung die Akonto-Zahlungen einstellt.

Sowohl Streitwert als auch Verfahrenskosten können enorm hoch werden. Es scheint der richtige Moment für den Einsatz des Arzt- oder Ordinations-Rechtsschutz zu sein.

Ein Moment der Wahrheit ... für Ihren Rechtsschutz

Selten zeigt sich die Qualität einer Rechtsschutzversicherung so klar wie in diesem Moment. Der Streitwert ist exorbitant, die Notwendigkeit eines spezialisierten Rechtsbeistands dringend. Und obwohl fast jeder Ordinationsbetreiber in irgendeiner Form Rechtsschutz-versichert ist, erhalten 4 von 5 für Streitigkeiten aus dem Kassenvertrag eine Ablehnung! Mit Ausnahme einer winzigen Leistung aus dem Beratungsrechtsschutz lehnt der Versicherer - und erschütternderweise zurecht - die Leistung ab. Wie ist das möglich?

Häufig mangelhafte Absicherung von Kassenordinationen

Obwohl selbst ein sehr hochwertiger Rechtsschutz für eine Kassenordination zumeist relativ günstig zu haben ist, finden sich erschütternd häufig völlig unzureichende Versicherungsdeckungen in den Polizzenmappen von Ordinationsbetreibern. So fehlen regelmäßig

- der gesamte Baustein „Vertragsrechtsschutz“, der erforderlich ist, um überhaupt gegenüber Lieferanten, Patienten oder eben der Kasse einen denkbaren Versicherungsschutz zu genießen.
- angemessene Streitwertobergrenzen. Wenn Gesamtanierungen erfolgen, zählen die 4 Quadranten als Gesamtleistung - die Kosten dafür sind gegenüber Patienten dann notwendige Streitwertobergrenzen, die prämienpflichtig zu wählen sind, damit der Versicherungsschutz Sinn hat.
- aber die höchsten in den Angeboten der Versicherer verfügbaren Streitwertobergrenzen werden nicht helfen, wenn Sie mit der Kasse über hunderttausende Euro streiten sollten. Aktiv- und Passivforderungen werden typischerweise zusammengerechnet.
- und nicht selten erfolgt die Ablehnung überhaupt, weil Einzelverträge mit Kassen erst überhaupt nicht im Leistungsumfang umfasst seien. Ja, das passiert, und zwar regelmäßig; und zwar auch, wenn die Überschrift in der Polizza dennoch „Ärzte-Ordinations-Spezial-Rechtsschutz“ oder ähnlich lautet.

Die Lösung: offene Deckungen

Korrekt erscheint uns ausschließlich eine doppelt offene Deckung für diesen Bereich, der im übrigen in Sonderlösungen am Markt und über spezialisierte Vermittler absolut versicherbar ist. Und zwar hat die Rechtsschutzdeckung im sogenannten Vertrags-Rechtsschutz einerseits offen zu sein hinsichtlich der Mitgeltung auch für die Sonderverträge mit Kassen. Und zum anderen hat sie offen zu sein hinsichtlich des Streitwerts, der sich zwischen Kasse und Zahnarzt ergibt. Denn diesen kann niemand vorhersehen, somit ist „unlimitiert“ für den Streitwert mit Kassen das relevante Qualitätsattribut. 



Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at



RA Dr. Erwin Senoner

Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH
1070 Wien, Mariahilfer Straße 88 a
www.csw-legal.at